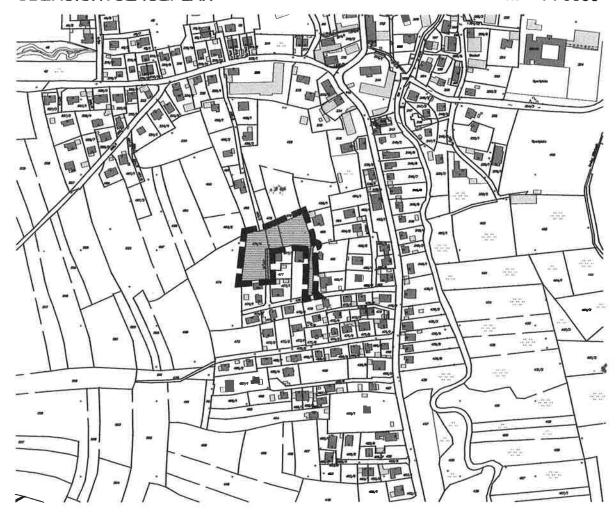
GEMEINDE ILMMÜNSTER, LANDKREIS PFAFFENHOFEN

BP NR.18 "PAPPELWEG"

IN ILMMÜNSTER

ÜBERSICHTSLAGEPLAN

M = 1:5000



ENTWURFSVERFASSER:

PFAFFENHOFEN, DEN 20.04.2004

WIPFLER PLANUNGSGESELLSCHAFT BI

HOHENWARTER STR. 126 85276 PFAFFENHOFEN

TEL.: 08441/5046-0 FAX.: 08441/5046-29 MAIL ue@wipflerplan.de

oremus den 29.06.2004

(1)

#### Die Gemeinde Ilmmünster erläßt aufgrund

- der §§ 2 Abs.1; 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB)
- des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO)
- der Planzeichenverordnung (PlanzVO)
   des Art. 91 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- der Baunutzungsverordnung (BauNVO)

in der zum Zeitpunkt dieses Beschlusses gültigen Fassung den

# Bebauungsplan Nr.18 "Pappelweg"

als

## Satzung

### BESTANDTEILE DER SATZUNG

Der von der Wipfler Planungsgesellschaft mbH gefertigte Bebauungsplan in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

## FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

1. Geltungsbereich

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

2. Art der Nutzung



allgemeines Wohngebiet: gem. § 4 BauNVO pro Einzelhaus, bzw. Doppelhaushälfte ist maximal eine Wohneinheit (1WE) zulässig

Maß der Nutzung

0.30

Grundflächenzahl

(0,6)

Geschoßflächenzahl

Zahl der Vollgeschoße als Höchstmaß (=1)

I+D

Das Dachgeschoß darf im Rahmen der sonstigen Festsetzungen ein zusätzliches Vollgeschoß im Sinne der Bauordnung werden.

U+I+D

Das Dachgeschoß und das Untergeschoß dürfen im Rahmen der sonstigen Festsetzungen ein zusätzliches Vollgeschoß im Sinne

der Bauordnung werden.

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

4. Bauweise, Baugrenzen

0

it:

offene Bauweise

s. Festsetzung d. Text Nr.7.3

9.

10

2.

3

# FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

Abstandsflächen 1.

Es gelten die allgemeinen Abstandsflächenregelungen (Art.6 Abs.4 und 5 BayBO).

Baukörper 2.

> Der Grundriss der Baukörper einschließlich möglicher Ausbauten ist in Rechteckform mit ausgeprägter Längsrichtung zu planen (Seitenverhältnis mind. 1:1,2).

Die Giebelbreite der Häuser wird auf max. 12,0 m begrenzt.

Dächer 3.

3.1 Dachform:

Gleichgeneigtes Satteldach mit mittigem First (gilt auch für

Garagen und Nebengebäude)

3.2 Dachneigung:

38° - 45°

3.3 Die Dächer sind mit naturroten Dachziegeln oder ziegelroten Betonziegeln zu decken.

3.4 Dachaufbauten:

Pro Gebäude sind ab einer Dachneigung von mind. 38° je Dachfläche maximal 2 Satteldach- bzw. Schleppgauben mit einer Breite von je maximal 1,50 m und Zwerchgiebel

mit einer Länge von maximal 1/3 der gesamten

Gebäudelänge zulässig.

Die Gesamtlänge der Dachaufbauten darf max. 50% der

Gebäudelänge betragen. /

Gestaltung 4.

Fassaden sind zu verputzen und weiß oder pastellfarben zu streichen.

5. Garagen

Die Grundfläche von Garagen darf pro Grundstück max. 60 m² betragen.

- Höhenlage und Höhen 6.
  - 6.1 Das vorhandene und geplante Gelände sowie die Straßenhöhe ist im Bauantrag in den Ansichten darzustellen und mit Höhenkoten zu vermaßen.
  - 6.2 Kniestockhöhe : maximal 50 cm. Die Kniestockhöhe ist an der Außenwand von der OK Rohdecke bis UK Fußpfette zu messen.
- Geländeveränderungen 7.
  - 7.1 Aufschüttungen sowie Abgrabungen sind nur bis zu einer Höhe von 1,10 m zulässig, maximal jedoch bis zum angrenzenden Strassenniveau.
  - 7.2 Der Böschungswinkel darf maximal 1 : 2 (Höhe : Länge) betragen. Der Böschungsfuß muß einen Abstand von mindestens 1,00 m zur Grundstücksgrenze aufweisen.
  - 7.3 Eine Stützmauer ist auf Parzelle 4 mit einer Höhe von max. 1,50 m zur Gestaltung der Garagenzufahrt zulässig. Ansonsten sind Stützmauern ausgeschlossen
- Einfriedungen 8.

Die Höhe von Einfriedungen darf maximal 1,20 Meter betragen. Straßenseitig sind nur senkrechte Holzlattenzäune zulässig, zwischen den Grundstücken sind auch Maschendrahtzäune zulässig.

### 9. Grünordnung

9.1 Private Grünflächen
Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Freiflächen nach landschaftsgärtnerischen Gesichtspunkten zu gestalten. Je 300 m2 angefangene
Grundstücksfläche ist ein heimischer Laubbaum zu pflanzen (siehe 8.2)
Nadelgehölzhecken (heimisch oder fremdländisch) sind nicht zulässig.

9.2 Artenauswahl Folgende heimische Pflanzen sind zu verwenden :

a) Bäume Acer platanoides Spitzahorn Fraxinus excelsior Gemeine Esche Quercus robur Stieleiche

Tilla cordata Winterlinde
Betula pendula Sandbirke

Sorbus intermedia Schwedische Mehlbeere

Obstbäume als Halb- und Hochstamm

b) Sträucher Acer campestre Feldahorn
Cornus mas Kornelkirsche
Cornus sanguinea Hartriegel

Cornus sanguinea Hartriegel
Corylus avellana Haselnuß
Ligustrum vulgare Liguster

Lonicera xylosteum Rhamnus frangula

Rote Heckenkirsche
Faulbaum

Rosa canina Hundsrose
Salix caprea Salweide

Viburnum opulus Gemeiner Schneeball

9.3 Pflanzplan Mit dem Bauantrag ist ein Pflanzplan einzureichen (3-fach)

#### Wasserwirtschaft

- 10.1 Tag- und sonstiges Abwasser darf nicht auf Straßengrund abgeleitet werden.
- 10.2 Hausdrainagen dürfen nicht an den Abwasserkanal angeschlossen werden, eventuell vorhandene Drainagen sind wieder vorfluttauglich zu machen.
- 10.3 Eine Versiegelung der Geländeoberfläche ist gemäß Bekanntmachung im MABI Nr. 10/1985 S. 279 soweit wie möglich zu vermeiden.

# HINWEISE DURCH TEXT

- 1. Die Planzeichnung ist für Maßentnahmen nur bedingt geeignet. Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.
- 2. Die geplanten Gebäude werden über Erdkabel und Verteilerschränke an das Versorgungsnetz der e-on angeschlossen. Die Hausanschlußkabel enden in Wandnischen an der der Straßenseite zugewandten Hausaußenwand. Die Verteilerschränke werden zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit in die Zäune integriert, d.h. auf Privatgrund aufgestellt. Die betroffenen Grundstückseigentümer haben die Aufstellung zu dulden.
- 3. Niederschlagswasser von Dachflächen ist soweit möglich auf dem jeweiligen Grundstück zu versickern.
- 4. Die Abfallsammelbehältnisse sind daher im Einmündungsbereich des Eigentümerweges und auf Höhe der Einmündung Pappelweg 14 zur Abholung bereitzustellen.